



**BEREIFUNGSEMPFEHLUNG  
 FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN**

**NR. 3209**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.  
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e11*168/2013*00208	TRIUMPH	V201	Tiger 1200 Explorer XR/XRX/XRT (ab '16)

Felgenreöße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo <sup>2</sup>	Volllast <sup>3</sup>	120/70 R 19 60V	170/60 R 17 72V
3.00x19	4.25x17	v 2,3	2,5		
		h 2,7	2,9		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL/TT	Anakee Adventure	170/60 R 17	M/C 72V TL/TT	Anakee Adventure
1)	120/70 ZR 19	M/C 60W TL	Road 5 Trail	170/60 ZR 17	M/C 72W TL	Road 5 Trail
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL	Pilot Road 4 Trail	170/60 R 17	M/C 72V TL	Pilot Road 4 Trail
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL/TT	Anakee 3	170/60 R 17	M/C 72V TL/TT	Anakee 3
1)	120/70 R 19	M/C 60R TL/TT	Anakee Wild *	170/60 R 17	M/C 72R TL/TT	Anakee Wild *
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL/TT	Anakee Adventure	170/60 R 17	M/C 72V TL/TT	Anakee 3
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL/TT	Anakee 3	170/60 R 17	M/C 72V TL/TT	Anakee Adventure
1)	120/70 ZR 19	M/C 60W TL	Road 5 Trail	170/60 R 17	M/C 72V TL	Pilot Road 4 Trail

Auflagen : Ja  
 Art der Auflagen :  
<sup>2</sup> Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße # = Auslaufrifen  
<sup>3</sup> Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

\* Reifen ist M+S markiert, Vmax 170 km/h, ein entsprechender Aufkleber ist anzubringen. Die aufgeführte M+S Bereifung ist in Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden (letzte DOT = 5317)

- 1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
- 2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)
- Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

**Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !**

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.12.2018

i. V.

i. A.



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA  
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe  
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 2 von 2

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918  
E-Mail: motorrad@michelin.com  
http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

**NR. 3209**

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
e11*168/2013*00208	TRIUMPH	V201	Tiger 1200 Explorer XR/XRX/XRT (ab '16)

Felgenreöße original		Luftdruck		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	Solo <sup>2</sup>	Volllast <sup>3</sup>	120/70 R 19 60V	170/60 R 17 72V
3.00x19	4.25x17	v 2,3	2,5		
		h 2,7	2,9		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL	Pilot Road 4 Trail	170/60 ZR 17	M/C 72W TL	Road 5 Trail
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL	Pilot Road 4 Trail	170/60 R 17	M/C 72V TL/TT	Anahee 3
1)	120/70 R 19	M/C 60V TL/TT	Anahee 3	170/60 R 17	M/C 72V TL	Pilot Road 4 Trail

Auflagen : Ja  
Art der Auflagen :

<sup>2</sup> Solo: Betrieb nur mit Fahrer, Landstraße

# = Auslaufreifen

<sup>3</sup> Volllast: Betrieb mit Fahrer / Beifahrer / Gepäck und/oder mit Höchstgeschwindigkeit

\* Reifen ist M+S markiert, Vmax 170 km/h, ein entsprechender Aufkleber ist anzubringen. Die aufgeführte M+S Bereifung ist in Deutschland im öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, wenn die Reifen vor 2018 produziert wurden (letzte DOT = 5317)

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 20.12.2018

i. V.

i. A.

C. Dehlinger  
Marketing Manager Motorradreifen

A. Penisch  
Produkttechnik Motorradreifen